

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN der ComSec Technologie GmbH

I. Geltungsbereich, Umfang und Lieferung:

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung bzw. Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Insofern liegen dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis ausschließlich unsere AGB zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.
2. Unsere AGB gelten für die Lieferung von Produkten mit und ohne Montageverpflichtung. Für die Durchführung von Wartungsarbeiten gelten unsere gesonderten Allgemeinen Wartungsbedingungen und für sonstige Serviceleistungen unsere Allgemeinen Servicebedingungen.
3. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
4. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend „Lieferung“ genannt) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des vorliegenden Vertrages getroffen werden, sind schriftlich nieder zu legen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
6. Die zu unseren Lieferungen gehörigen Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Gewichte, Maße oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Katalogen und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions-, Material- und Formangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Änderungen hieran bleiben im Zuge des technischen Fortschritts vorbehalten, soweit solche für den Besteller zumutbar sind.
7. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
8. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

II. Lieferzeit:

1. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
3. Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Netto-Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Setzt der Besteller uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX. dieser AGB.

III. Preise:

Die in unseren Preislisten und Angeboten genannten Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an 4 Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung und Montage eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Besteller weiter zu geben.

IV. Eigentumsvorbehalt:

Die Gegenstände unserer Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware schon vor völliger Bezahlung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern bzw. weiter zu verarbeiten mit folgender Maßgabe:

- a) Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.
- b) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des Werts der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs.
- c) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Werts der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- d) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Zahlungsfrist, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- e) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstiger Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- f) Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zusichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

V. Montage:

Montage, Wartung und Instandsetzung der Gegenstände unserer Lieferungen werden unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik sowie der besonderen Wünsche des Bestellers ausgeführt. Dabei hat der Besteller jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- a) Bereitstellung der benötigten Netzanschlüsse und der sonstigen Stromwege (Leitungen).
- b) Herstellung eventueller Verbindungen mit und Nachrüstung von betriebsbedingten Einrichtungen in Fernmelde- oder sonstigen Anlagen des Bestellers.
- c) Bereitstellung geeigneter Aufstellungsplätze für die gelieferten Anlagenteile.
- d) Bereitstellung von Sicherheits- und Arbeitseinrichtungen (Gerüste, Hebezeuge, Leitern, etc.).
- e) Übernahme eventuell erforderlicher Dichtungsarbeiten in Dach- und Mauerwerk sowie alle Erd-, Stemm- und Maurerarbeiten.
- f) Im Falle der Montage von Außenantennen, Heranführung eines VDE-mäßigen Erders zur Blitzsicherung.

Für die Beschädigung während der Montage, die dadurch entstanden ist, dass die Lage verdeckt geführter Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlicher Einrichtungen nicht gekennzeichnet oder bekannt gemacht worden ist, übernehmen wir keine Haftung.

VI. Gefahrübergang:

1. Lieferung und Gefahrübergang erfolgen an den Besteller ab Werk.; im Falle der Lieferung mit Montage erfolgt der Gefahrübergang ab Abnahme oder am Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb.
2. Wenn der Versand sich infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, verzögert oder unterbleibt, so geht vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
3. Alle Transporte einschließlich etwaiger Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers.

VII. Zahlung:

1. Falls nichts Abweichendes vereinbart, sind Zahlungen sofort nach Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu leisten.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber.

VIII. Sachmängelhaftung:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich vom Besteller schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
3. Eine Sachmängelhaftung haben wir insbesondere in folgenden Fällen nicht zu übernehmen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX. dieser AGB.
5. Die Rücksendung der beanstandeten Teile an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.
6. Auf Grund durchgeführter Nacherfüllungsmaßnahmen erfolgt kein Neubeginn der Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

IX. Sonstige Haftung:

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgter Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und IX.2 der vorliegenden AGB entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX.2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Sonstige Bedingungen – Gerichtsstand:

1. Ergänzend zu den vorliegenden AGB gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Stand: 2002).
2. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

ComSec Technologie GmbH
(Stand: 08/2013)